

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 17.11.2010 - Nr. 10/2010 - 18. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

- | | |
|--|------|
| 1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2010 | S. 1 |
| 2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.10.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2010 | S. 2 |
| 3. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau | S. 2 |
| 4. 2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) | S. 4 |
| Nicht amtlicher Teil | |
| 1. Informationen des Finanzamtes zur Lohnsteuerkarte | S. 7 |

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2010

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2010

Bildung eines neuen Ortsteils Alexanderhof

Beschluss: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der bewohnte Gemeindeteil Alexanderhof erhält den Status eines Ortsteils mit Ortsbeirat und wird zukünftig Ortsteil „Alexanderhof“ genannt.

Ihm werden die bewohnten Gemeindeteile Bündigershof und Ewaldshof zugeordnet.

Der erste Ortsbeirat ist durch eine Bürgerversammlung für die restliche Dauer der 5. Kommunalwahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau zu wählen.

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau ist entsprechend anzupassen.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig Version 2 angenommen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 103/2010

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 130/2010

2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999.“

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 116/2010

Unterstützung der Bewerbung der Stadt Szczecin/Stettin um den Titel „Kulturhauptstadt Europa 2016“

zurückgezogen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2010

Überplanmäßige Ausgabe - Städtischer Friedhof Prenzlau, Trauerhalle

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 75000.94000 - Baumaßnahmen Friedhof - in Höhe von 65.000,00 € für die Sanierung der Deckenbalken in der Trauerhalle des Städtischen Friedhofes.“

Die Deckung wird sichergestellt durch Minderung in der Haushaltsstelle 63000.94033 Geh- und Radweg Anstau Magnushof.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 141/2010

Außerplanmäßige Ausgabe - Landwirtschaftlich-touristischer Weg zwischen Seelübbe und Seehausen im Bereich „Dunkle Hölzer“

Der Bürgermeister zieht die Variante 2 zurück. Somit ist nur noch über die Variante 1 abzustimmen.

Herr Scheffel bringt den Antrag DS: 141-1/2010 ein.

Wortlaut:

Die Beschlussvorlage geht zurück in den WSO-Ausschuss und die nächste SVV.

Abstimmung: 14 / 14 / 0 abgelehnt

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für den Ausbau des Weges Seelübbe-Seehausen im Bereich „Dunkle Hölzer“ mit Betonpflaster.

Variante 1: Die Kosten für den Ausbau in Höhe von 38.000 € werden komplett durch die Stadt Prenzlau finanziert.

Variante 2: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Gemeinde Oberuckersee über einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Maßnahme zu verhandeln. Im Falle einer Zusage des Amtes Gramzow, Gemeinde Oberuckersee wird der Bürgermeister die Höhe des finanziellen Beitrages der SVV vorlegen.“

Abstimmung Variante 1: 1/25/2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 13.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 13.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 125/2010

Bund-Land-Förderprogramm „Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“ - hier: Neubaugebiet Igelpfuhl

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zu Kenntnis.“

zu TOP 13.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 138/2010

Eintrag ins Goldene Buch

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zu Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.10.2010

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2010

Vertragsangelegenheit

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2010

Vertragsangelegenheit

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2010

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2010

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2010

Grundstücksangelegenheiten

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 128/2010

Grundstücksangelegenheiten

zu TOP 7.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 128-1/2010

Grundstücksangelegenheiten

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom: 01.11.2010

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.12.2009 (Amtsblatt vom 30.12.2009 - 12/2009, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:

- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Mag-nushof“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

„(2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Ge-meindeteile:

- Stegemannshof
- Wollenthin“

3. Hinter § 10 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die erste Wahl des Orts-beirates Alexanderhof für die Wahlzeit gemäß § 85 BbgKWahlG im Rahmen einer Bürgerversammlung nach § 10 a durchgeführt.“

4. Es wird ein zusätzlicher § 10 a mit folgendem Wort-laut eingefügt:

§ 10 a

Durchführung einer Bürgerversammlung

(1) Hinsichtlich der Wahlperiode findet § 85 BbgK-WahlG Anwendung.

(2) Wahlberechtigt sind ausschließlich die Bürgerinnen und Bürger, die in dem Ortsteil Alexanderhof wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten und nach dem § 86 (1) BbgKWahlG i.V.m. §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind. Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat. Dieser Antrag ist spätestens bis zum letzten Werktag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen. Personen, die ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Ortsteil zur Einberufung der Bürgerversammlung bis 1 Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz melde-rechtlich in den Ortsteil verlagern, sind in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufzunehmen. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Ortsteil zur Einberufung der Bürgerversammlung bis zum 14. Tag vor der Wahl hat jede wahlberechtigte Person

an den Werktagen während der allgemeinen Öff-nungszeiten das Recht, die Richtigkeit oder Voll-ständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeich-nis eingetragenen Daten zu überprüfen.

(3) Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt § 86 BbgKWahlG i.V.m. § 11 BbgKWahlG. Unionsbürger müssen eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehö-rigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Her-kunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Der Bürgermeis-ter oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(4) Die Bürgerversammlung ist:

- a) vom Bürgermeister mit einer 28-tägigen La-dungsfrist durch Bekanntmachung von Zeit, Ort, Tagesordnung und den Regularien des Wählerverzeichnisses im Ortsteil einzuberufen.
- b) durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter zu leiten (Ver-sammlungsleiter).
- c) beschlussfähig, wenn zum 1. Anlauf 15 vom Hundert aller Wahlberechtigten anwesend sind. In einem 2. Anlauf ist die Bürgerversammlung unabhängig von der Teilnehmeranzahl be-schlussfähig.

(5) Die Wahl zum Ortsbeirat findet als Mehrheitswahl statt und ist geheim, es sei denn, dass durch ein-stimmigen Beschluss der Bürgerversammlung vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet wird.

(6) Wahlvorschläge können bis zum 14. Tag vor der Wahl nur von Einzelbewerbern beim Bürgermeis-ter oder bei dem von ihm bestimmten Mitarbeiter eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staats-angehörigkeit und die Anschrift enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitarbeiter eine Bescheini-gung der Wahlbehörde (§ 13 (2) BbgKWahlG) ein-zureichen, dass der Bewerber am Wahltag

- 1) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) seit mindestens drei Monaten im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufent-halt hat und
- 3) nicht gemäß § 11 (2) und (3) BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(7) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgemäß eingereicht ist oder nicht den An-

forderungen gemäß § 10 a Pkt. 2 (3) der Hauptsatzung entspricht.

- (8) Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 7. Tag vor der Wahl im Ortsteil bekannt.
- (9) Jeder anwesende Wahlberechtigte der Bürgerversammlung hat so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Ein kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.
- (10) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter zieht. Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich im Ortsteil bekannt.
- (11) Über die Gültigkeit der Wahl und eine etwaige sofortige Wiederholung entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (12) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Ortsbeirates aus, rücken die verbliebenen nicht gewählten Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenanzahl nach. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 (1) Nr. 1,2,3,4,5,6 und 7 BbgKWahlG entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitarbeiter mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird.
- (14) Abweichend von § 3 (4) der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau wird die Bürgerversammlung nicht ortsüblich sondern im Ortsteil bekannt gemacht.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 01.11.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom: 01.11.2010

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 4,5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999-10/99 Seite 5) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009 (Amtsblatt vom 08.07.2009-06/09 Seite 7) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 22.06.2009 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemes-sungsgrund-lage	EURO
1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Antrag	20,00
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigung Statistischer Jahresberichte (Tätigkeitsberichte u.ä.)	je Exemplar	15,00
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
2.	Finanz- und Vermögensverwaltung		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/ Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	je Haushaltsjahr	3,00

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemesungsgrundlage	EURO
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	2,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	3,00
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
3.	Liegenschaftsverwaltung		
3.01	Erteilung von Vorrangseinerklärungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
3.03	Umschreibung von Verträgen	je Antrag	5,00
4.	Ordnungswesen - Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise -		
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen	je Seite	2,00
	gebührenfrei sind Beglaubigungen für a. Bewerbungszwecke b. Studien-/ Prüfungszulassungen c. Bodenneuordnungsverfahren d. Einsichtnahme in Unterlagen des BStU e. Rentenzwecke und in Angelegenheiten des Sozialhilferechts, der Sozialversicherung und Schwerbehindertenrechts		
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.	Bauwesen		
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemesungsgrundlage	EURO
5.02	Analoge Produkte Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation) - Auszug PDF im Format DIN A 4 - Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4 - Auszug PDF im Format DIN A 3 - Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3 - Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0 - Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0 Auszug aus den digitalen Orthofotos - Auszug PDF im Format DIN A 4 - Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4 - Auszug PDF im Format DIN A 3 - Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Datei je Ausdruck je Datei je Ausdruck je Datei je Ausdruck je Ausdruck	8,00 9,00 10,00 12,00 30,00 33,00 11,00 12,00 15,00 17,00
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	je Hausnummer	15,00
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	je Antrag	25,00
5.05	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.06	Genehmigung/ Versagung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.	Sonstige Verwaltungstätigkeit		
6.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemesungsgrundlage	EURO
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	25,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z.B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
<i>Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen</i>			
6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	2,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	4,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,20
6.15	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,25
6.16	Anfertigen von Kopien A3-Format	je Seite	0,50
<i>Akteneinsicht</i>			
6.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung (AIG-GeBO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren der Tarifnummern 1.04, 3.01, 3.02, 4.03, 5.01, 5.05, 5.06, 6.01, 6.02, 6.04, 6.12 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der An-

gelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	15,00 €
gehobener Dienst	11,25 €
mittlerer Dienst	8,75 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.2009 in der geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 01.11.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Nicht amtlicher Teil

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Frage: Warum wird die Lohnsteuerkarte abgeschafft?

Antwort: Die Lohnsteuerkarte war bislang ein unverzichtbares Mittel, um dem Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Mit der Produktion, Versendung und Verwaltung der Lohnsteuerkarten war immer ein hoher Aufwand verbunden. Durch den technischen Fortschritt lässt sich die Bereitstellung der notwendigen Informationen besser organisieren. Mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren wird das Lohnsteuerabzugsverfahren zukünftig schneller, sicherer und effizienter. Die bisherige Lohnsteuerkarte ist dann nicht mehr notwendig.

Frage: Warum erhalte ich im Jahr 2010 keine neue Lohnsteuerkarte für das Jahr 2011?

Antwort: Im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren, behält die Lohnsteuerkarte 2010 für den Übergangszeitraum ab dem Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (ab dem Jahr 2012) wird keine Lohnsteuerkarte mehr benötigt.

Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Frage: Was mache ich, wenn ich für 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötige?

Antwort: Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Frage: Was passiert, wenn meine Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar oder zerstört worden ist?

Antwort: In diesen Fällen stellt Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr 2011 eine Ersatzbescheinigung aus.

Frage: Was benötigt mein Arbeitgeber ab dem Jahr 2012 anstelle der Lohnsteuerkarte von mir?

Antwort: Anstelle der Lohnsteuerkarte benötigt Ihr Arbeitgeber nur noch einmalig Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), Ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Frage: Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?

Antwort: Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schriftlich mitgeteilt und ist bereits auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt. Verfügen Sie nicht mehr über Ihre IdNr (z. B. Anschreiben ist nicht mehr auffindbar), haben Sie die Möglichkeit, beim BZSt die Übersendung eines Schreibens mit der IdNr erneut zu veranlassen. Die IdNr wird nicht

telefonisch bekanntgegeben. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im BZSt gespeicherte Anschrift versendet. Ansprechpartner ist grundsätzlich das BZSt, das Finanzamt kann die IdNr aber ebenso schriftlich mitteilen.

Anschrift des BZSt:
Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
poststelle@bzst.bund.de

Frage: Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?

Antwort: Es werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Bei der Finanzverwaltung werden zukünftig nur die steuerrechtlichen Informationen gespeichert, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit) sowie die melderechtlichen Daten, die wie bisher von den Gemeinden an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Diese gespeicherten Angaben werden auch als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie mit Beginn des elektronischen Verfahrens im Jahr 2012 jederzeit über das ElsterOnline-Portal <http://www.elsteronline.de/> einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist Ihr zuständiges Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Frage: Wofür steht die Abkürzung ELStAM?

Antwort: ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit).

Frage: Was muss ich beim Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011 beachten?

Antwort: Für das Jahr 2011 gelten einmalig sämtliche eingetragenen Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter, unabhängig vom Gültigkeitsbeginn.

Frage: Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen

im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (ab dem Jahr 2012) müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge **erneut** beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Anträge auf Änderung können wie bisher nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr im Lohnsteuerermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

Frage: Wer kann meine Daten abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?

Antwort: Nur Ihr aktueller Arbeitgeber (Hauptarbeitgeber) ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Haben Sie mehr als einen Arbeitgeber, können auch alle weiteren Arbeitgeber (Nebenarbeitgeber) die für die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Daten abrufen. Den Nebenarbeitgebern steht nur ein Teil der ELStAM zum Abruf zur Verfügung (Steuerklasse VI, Religion und ggf. ein Freibetrag).

Sie können selbst bestimmen, welchem Arbeitgeber Ihre Daten zum Abruf bereitgestellt werden und welche Arbeitgeber davon ausgeschlossen sein sollen (Positivliste/ Teilsperrung/ Vollsperrung). Den Antrag können Sie ab Herbst 2011 bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

Hat der aktuelle Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung keinen Zugriff auf Ihre Daten, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Frage: Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?

Antwort: Ihr Arbeitgeber benötigt diese Daten (Lohnsteuerabzugsmerkmale) ausschließlich für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchensteuer, wozu er gesetzlich verpflichtet ist.

Frage: Wie werde ich über meine ELStAM informiert?

Antwort: Nach dem derzeitigen Stand soll der Arbeitgeber die ELStAM in der ersten Lohnabrechnung für 2012 ausweisen und verpflichtet werden, dem Arbeitnehmer unverzüglich einen Ausdruck der Lohnabrechnung mit den übermittelten ELStAM auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Frage: Wo beantrage ich, dass keine Kinderfreibeträge ausgewiesen werden?

Antwort: Durch den Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Arbeitgeber künftig auch Auskünfte über die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers. Dies kann jedoch auf Wunsch unterdrückt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0